

Anleihebedingungen

1. Nennbetrag; Definitionen; Ausgabepreis

Die von der Sparkasse Dortmund (nachstehend die „**Emittentin**“ genannt) nach dem Pfandbriefgesetz („**PfandBG**“, in der geänderten Fassung) begebenen Hypothekendarfbriefe im Gesamtnennbetrag von 250.000.000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro) sind eingeteilt in 2.500 auf den Inhaber lautende Hypothekendarfbriefe (die „**Hypothekendarfbriefe**“) im Nennbetrag von je 100.000 EUR (der „**Nennbetrag**“).

Der Ausgabepreis beträgt 99,958%.

2. Form

Die Hypothekendarfbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Hypothekendarfbriefe in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (die „**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt wird.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin sowie des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und die Kontrollunterschrift der Zahlstelle.

Die Hypothekendarfbriefe lauten auf den Inhaber. Den Inhabern der Hypothekendarfbriefe (nachstehend die „**Pfandbriefgläubiger**“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Die Lieferung effektiver Hypothekendarfbriefe oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Hypothekendarfbriefes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Hypothekendarfbriefe nicht verlangt werden.

3. Status und Rang

Die Hypothekendarfbriefe begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Hypothekendarfbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekendarfbriefen.

4. Kündigungsrechte

Die Hypothekendarfbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

5. Fälligkeit des Kapitals / Bankarbeitstag

Die Hypothekendarfbriefe werden zu 100 % je Nennbetrag, soweit nicht zuvor angekauft und entwertet oder soweit keine Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß Ziffer 6 dieser Anleihebedingungen erfolgt, am 27.03.2035 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.

Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubes besteht.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Clearstream Banking AG geöffnet ist und an dem Zahlungen in Euro über das von dem Eurosystem betriebene T2 Realtime Gross Settlement System (T2) oder jedes Nachfolgesystem abgewickelt werden können.

6. Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Abs. 2a-2c PfandBG

Der/die im Fall der Insolvenz der Emittentin ernannte/ernannten Sachwalter (der „**Sachwalter**“) ist/sind berechtigt, die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen unter den Hypothekendarfbriefen zu verschieben, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit die folgenden Voraussetzungen unter a) bis c) gegeben sind; für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung

des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderleglich vermutet:

- a) das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden;
- b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet; und
- c) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraumes unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach den vorgenannten Voraussetzungen. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Hypothekendarfbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Hypothekendarfbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Darfbriefverbindlichkeiten anderer Serien der gleichen Darfbriefart in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Hypothekendarfbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist.

Darfbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wäre, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Serie von Hypothekendarfbriefen nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens im Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Serien von Hypothekendarfbriefen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Die Hypothekendarfbriefe werden bezogen auf ihren dann noch ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen gemäß Ziffer 7 dieser Anleihebedingungen verzinst. Gleiches gilt für hinausgeschobene Zinszahlungen, die hierfür als Kapitalbeträge gelten.

Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit nach § 30 Abs. 2a bzw. 2b DarfDBG unverzüglich unter Angabe des Verschiebungsumfanges auf der Internetseite der Emittentin bei den nach § 28 DarfDBG zu der betreffenden Darfbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt entsprechend für vor dem Ende des Verschiebungszeitraumes vorgenommene Tilgungszahlungen unter den Hypothekendarfbriefen.

7. Verzinsung

Die Hypothekendarfbriefe werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 27.03.2025 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie unter Ziffer 5 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,250%.

Vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter gemäß Ziffer 6 dieser Anleihebedingungen, sind die Zinsen jährlich nachträglich am 27.03. (jeweils ein „**Zinstermin**“), erstmalig am 27.03.2026, zahlbar. Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankarbeitstag, ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch auf weitere Zinsen oder Entschädigung wegen einer solchen Verschiebung besteht.

Die Zinsen werden taggenau, das heißt auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der Anzahl der Tage eines Jahres (act./act. gemäß ICMA-Regel 251) berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

Der Zinslauf der Hypothekendarfbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Hypothekendarfbriefe bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Hypothekendarfbriefe ab dem Fälligkeitstag (wie unter Ziffer 5 definiert) bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Hypothekendarfbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Absatz 1 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Darfbriefgläubiger bleiben unberührt.

8. Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zu leistenden Zahlungen von Kapital und Zinsen werden von der Emittentin oder in deren Auftrag am jeweiligen Fälligkeitstag an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstitutes zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

Die nach § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf zwei Jahre verkürzt.

9. Zahlstelle

Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine zusätzliche oder andere Zahlstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Pfandbriefgläubiger hierüber gemäß Ziffer 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Pfandbriefgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Pfandbriefgläubigern begründet.

10. Begebung weiterer Hypothekendarfandbriefe / Rückkauf von Hypothekendarfandbriefen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Hypothekendarfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Hypothekendarfandbriefe in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen. Der Begriff „Hypothekendarfandbriefe“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Hypothekendarfandbriefe.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, nicht aber verpflichtet, auch ohne öffentliche Bekanntmachung Hypothekendarfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die erworbenen Hypothekendarfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

11. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle in Bezug auf die Hypothekendarfandbriefe zu zahlenden Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art, die im Wege des Abzugs oder Einbehalts erhoben oder eingezogen werden, gezahlt, falls ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist (Quellensteuern).

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Datum dieser Anleihebedingungen keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern auf Kapital und/oder Zinsen der Hypothekendarfandbriefe. Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer, für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle verantwortlich ist.

Eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtung wird von der auszahlenden Stelle nicht übernommen, und die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung oder den Abzug von Quellensteuern.

12. Bekanntmachungen

Alle die Hypothekendarlehen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite <http://www.sparkasse-dortmund.de/investor-relations> (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieser Regelung bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

Die Emittentin wird alternativ alle die Hypothekendarlehen betreffenden Mitteilungen an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Darlehensgläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Clearstream Banking AG als den Darlehensgläubigern mitgeteilt.

13. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Form und Inhalt der Hypothekendarlehen, die Rechte und Pflichten der Darlehensgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Dortmund.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Dortmund.

14. Sonstiges

Im Übrigen gelten die der Sammelurkunde beigefügten Anleihebedingungen. Begriffe, die in diesen Anleihebedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung ergibt.